

3357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesfinanzgesetz 1987 geändert werden

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz soll künftig die Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, nur mehr bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Bei behinderten Kindern gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bzw. § 6 Abs. 2 lit. d bleibt der Anspruch aber bis zum 27. Lebensjahr unverändert, wenn sich das Kind zum Zeitpunkt seiner Behinderung in Berufsausbildung befunden hat. Ebenso soll bei Studierenden, denen trotz normalen Studienfortganges die Beendigung ihres Studiums bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht möglich ist, eine Gewährung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich sein. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß zur Erleichterung des Bundeshaushaltes die Übernahme folgender Leistungen durch den Familienlastenausgleichsfonds vor:

- den Aufwand für den Familienhärteausgleich;
- den Aufwand für die gesamten Pensionsbeiträge für Personen, die schwerstbehinderte Kinder betreuen;
- den Aufwand für die gesamten Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erworben werden;
- den Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen;
- Zahlung von 75 vH des Regeltarifes (bisher 15 vH) für die Schülerfreifahrten auf der Schiene;
- Tragung von 75 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld nur im Jahre 1987 (bisher 50 vH).

Weiters soll zur Beseitigung von Härtefällen nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder drei Jahre rückwirkend von der Antragstellung zu gewähren.

3357 d. B.

- 2 -

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes II (Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1987) sowie des Abschnittes III (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesfinanzgesetz 1987 geändert werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Mag. K u l m a n
Berichterstatter

Edith P a i s c h e r
Obmann